

Taxi-Gewerbe

Stand: Jänner 2024

FACHGRUPPE FÜR DIE BEFÖRDERUNGSGEWERBE MIT PKW

3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1

E-mail: verkehr.fachgruppen2@wknoe.at
Internet: <https://www.wko.at/noe/pkw>
Tel.: 02742 851-19510, 19511, 19512, 19513

Fachgruppenobmann: Günther Berger
Fachgruppengeschäftsführer: Mag. Michael Steinparzer
Sekretariat: Karin Strobl, Sofia Jokic, Alexandra Schulz

GEWERBSMÄSSIGE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN IM BEFÖRDERUNGSGEWERBE MIT PKW-TAXI

(Gelegenheitsverkehrsgesetz - BGBl. 112/1996
in der Fassung BGBl. Nr 18/2022)

BERECHTIGUNGSUMFANG

Das Beförderungsgewerbe mit PKW-Taxi umfasst

1. die Personenbeförderung mit PKW, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Kommunikationsdiensten angefordert werden.
2. die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises aufgrund besonderer Aufträge (Bestellungen)
3. die alleinige Beförderung von Sachen, die von einer Person ohne Zuhilfenahme von technischen Hilfsmitteln getragen werden können.

UMFANG DER KONZESSION

Die Konzession muss auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen erteilt werden. Für eine Vermehrung der Anzahl der Fahrzeuge ist eine Genehmigung erforderlich. Für diese gelten dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DER KONZESSION

- Allgemeine Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- EWR-Bürger
- Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in Österreich
- Abstellplätze

a) Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres).

Kapitalgesellschaften (GmbH, Aktiengesellschaft) und Personengesellschaften (OG und KG) müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen befähigten gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

b) Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit muss durch eine Strafregisterbescheinigung und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 nachgewiesen werden.

Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. der Antragsteller oder Gewerbeberechtigte zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde und die Verurteilung nicht getilgt ist,
2. dem Antragsteller oder Gewerbeberechtigten die Bewilligung zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes bereits einmal rechtskräftig entzogen wurde oder
3. der Antragsteller oder Gewerbeberechtigte wegen schwerer Verstöße gegen die Vorschriften über
 - die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
 - die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, den Umweltschutz sowie die sonstigen Vorschriften in Bezug auf die Berufspflichten rechtskräftig bestraft wurde.

c) EWR-Angehörige

Eine natürliche Person muss Angehöriger einer Vertragspartei des EWR oder langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinne der RL 2003/109/EG sein und als Unternehmer einen Sitz in Österreich haben.

Personengesellschaften und juristische Personen müssen ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende Niederlassung in Österreich haben. Die zur Vertretung berufenen Organe oder die geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter müssen EWR-Angehörige sein.

Der Landeshauptmann kann von diesen angeführten Voraussetzungen befreien, wenn hinsichtlich der Ausübung der Gewerbe durch österreichische Staatsangehörige oder österreichische Personengesellschaften oder juristische Personen mit dem Heimatstaat des Antragstellers formelle Gegenseitigkeit besteht.

d) Fachliche Eignung

Die fachliche Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung (siehe unten) nachzuweisen.

Der frühere Nachweis einer vorherigen fachlichen Tätigkeit im Taxi-Gewerbe ist **nicht** mehr erforderlich.

e) Finanzielle Leistungsfähigkeit (= finanzielle Mittel zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens)

Es müssen mindestens EUR 7.500,- Eigenkapital bzw unversteuerte Rücklagen für jedes Fahrzeug nachgewiesen werden. Für die Beurteilung können Vermögensübersicht, Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanz, Bareigenmittel, Bankguthaben, Anschaffungswert der Fahrzeuge und Betriebsanlagen sowie Belastungen des Betriebsvermögens herangezogen werden.

Der Nachweis kann durch Vorlage einer Bankgarantie, eines Prüfungsberichtes einer Bank, eines Kreditinstitutes, eines Wirtschaftstreuhänders, eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erbracht werden. Keine erheblichen Steuer- oder Sozialversicherungsbeitragsrückstände! Die Nachweise dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

f) Tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in Österreich

g) Abstellplätze

In der Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde müssen für die jeweils beantragte Anzahl von Kraftfahrzeugen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr nachgewiesen werden (z.B. Eigengrund, eigene Garage, angemieteter Abstellplatz, oder Garagenplatz).

[Hier](#) finden Sie die Bezirks- und Gemeindegrenzen Niederösterreichs.

Regelmäßiger Nachweis der Konzessionsvoraussetzungen:

Mindestens alle 5 Jahre sind der Konzessionsbehörde nachzuweisen,

- dass die Zuverlässigkeit gegeben ist
- dass keine Rückstände an Steuern bzw. Beiträge zur Sozialversicherung bestehen (Unbedenklichkeitsbescheinigung, nicht älter als 3 Monat; Nachfrist 1 Jahr möglich)

KONZESSIONSPRÜFUNG

a) Anmeldung

Die Anmeldung zur Prüfung hat der Prüfungswerber spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich bei der Landeshauptfrau des **Wohn- oder des Firmensitzes** einzubringen.

Niederösterreichische Landesregierung

Abteilung WST 1
Ing. Andreas Weidinger
Landhausplatz 1
3100 St. Pölten
Tel. Nr. 02742/9005/13915

Die Termine erfahren Sie bei der NÖ Landesregierung und der Fachgruppe für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW-Taxi in der Wirtschaftskammer Niederösterreich.

DER PRÜFUNGSANMELDUNG SIND ANZUSCHLIEßEN:

- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens, Meldezettel
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr
- Gegebenenfalls Bescheinigungen über die Anrechnung von Prüfungsgegenständen

Bestimmte Schulabschlüsse und Zeugnisse ersetzen einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung (siehe auch Info-Blätter: Anrechnung von Sachgebieten und Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung)

ACHTUNG!

Die Anrechnung von Zeugnissen und Diplomen auch für einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung muss **vor** der Prüfung bei der jeweils zuständigen Prüfungskommission (Amt der Landesregierung) beantragt werden.

b) Vorbereitung zur Konzessionsprüfung

Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Niederösterreich veranstaltet entsprechende Vorbereitungslehrgänge.

AUSKÜNFTE ÜBER TERMINE UND KOSTEN SOWIE ANMELDUNG:

Wifi St. Pölten
Marlene Krickl
3100 St. Pölten, Mariazeller Straße 97
Tel. Nr. 02742/851/22101

[Detailinformationen](#)

GEWERBEANMELDUNG

1. Behörde

Zuständige Behörde zur Erteilung der Konzession für das Taxi-Gewerbe ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrat).

2. Beilagen

Erforderliche Beilagen für die Gewerbeanmeldung sind:

- ⇒ Geburtsurkunde
- ⇒ Staatsbürgerschaftsnachweis
- ⇒ Meldezettel
- ⇒ Strafregisterbescheinigung
- ⇒ Erklärung (kein Konkurs etc.!).

Allenfalls:

- ⇒ Heiratsurkunde
- ⇒ Firmenbuchauszug

Grundumlagen

Durch die Erteilung der Gewerbeberechtigung „für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW-Taxi“ entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Niederösterreich für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW-Taxi. Auf Grund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes gibt es folgende Grundumlagen:

Grundumlage:	€ 0,--	pro Betriebsstätte
(pro Jahr)	€ 30,--	pro KFZ laut Konzessionsumfang

LENKER IM FAHRDIENST

(Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BGBl. 951/1993
in der Fassung BGBl. 408/2020)

Im Fahrdienst dürfen nur vertrauenswürdige Personen tätig sein.

Dem Lenker eines Fahrzeuges ist es untersagt:

1. Fahrten auszuführen, solange er oder ein Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft an einer fieberhaften Infektionskrankheit leidet oder der Verdacht besteht, dass bei

ihm oder einem Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft eine akute fieberhafte Infektionskrankheit vorliegt;

2.den Fahrdienst anzutreten, wenn der Alkoholgehalt des Blutes mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) beträgt;

3.den Fahrdienst in einem durch Medikamente oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand oder in einer hierfür sonst nicht geeigneten körperlichen oder geistigen Verfassung anzutreten;

4.während des Fahrdienstes Alkohol, die körperliche oder geistige Verfassung beeinträchtigende Medikamente oder Suchtgifte zu sich zu nehmen.

TAXILENKERAUSWEIS

Jeder Taxilenker (Arbeitnehmer bzw. selbstfahrender Unternehmer) benötigt für den Fahrdienst einen Taxilenkerausweis (ausgenommen sind lediglich Lenker die ausschließlich Schülerbeförderungen, Krankentransporte auf Grund eines ärztlichen Transportscheins oder unter bestimmten Voraussetzungen Beförderungen von Menschen mit besonderen Bedürfnissen durchführen, sofern eine Berechtigung zum Lenken von Schülertransporten vorliegt (Schülerbeförderungsausweis oder Fahrerqualifikation D95).

Die Taxilenkerprüfung kann bei der Fachgruppe Niederösterreich für die Beförderungsgewerbe mit PKW abgelegt werden. Antrittsvoraussetzung zur Prüfung ist eine Ausbildung (Taxilenkerkurs).

Nähere Informationen zum Kurs bzw. Prüfung erhalten Sie in der

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW
Tel.Nr. 02742/851-19511; 19512; e-mail: verkehr.fachgruppen2@wknoe.at oder
unter <http://www.wko.at/noe/pkw>.

AUSSTATTUNG UND KENNZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

(NÖ Taxi-Betriebsordnung-LGBl. 7001/20-0 vom 10. Februar 1994
in der Fassung vom LGBl. Nr.14/2022)

1. AUSSTATTUNG DER FAHRZEUGE

a) Ausrüstung

- Die Kraftfahrzeuge müssen mindestens vier Türen haben und dem Fahrgast einen bequemen Ein- und Ausstieg ermöglichen. Eine Schiebetüre, die eine lichte Öffnung von mindestens 1.000 mm freigibt, darf anstelle zweier Türen angebracht werden.
- Für die Mitnahme von Reisegepäck muss ein Kofferraum mit einem Inhalt von zumindest 400 l vorhanden sein oder muss dieser im Bedarfsfall jederzeit auf mindestens 400 l erweiterbar sein, wobei mindestens fünf Sitzplätze einschließlich dem Sitzplatz für den Lenker oder die Lenkerin verbleiben müssen.

b) Abmessungen

Die Fahrzeuge müssen eine Außenlänge von zumindest 4.200 mm aufweisen.

c) Zusätzliche Erfordernisse

Die Fahrzeuge müssen unbeschadet kraftfahrrechtlicher Bestimmungen folgende Ausstattung aufweisen:

- Innenbeleuchtung des Fahrgastraumes,
- Deutlich sichtbare Kennzeichnung des Aufbewahrungsortes des Verbandzeuges,
- Der Fahrgast muss sich während der Fahrt mit dem Lenker verständigen können,
- Neu zugelassene Fahrzeuge, ausgenommen
 - a) historische Fahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 43 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 48/2021,
 - b) Elektrofahrzeuge, Hybridfahrzeuge und mit Erdgas betriebene Fahrzeuge
 - c) sowie Stretch-Limousinen, die auch mit quer zur Fahrtrichtung angeordneten Sitzen ausgestattet sind,
 - d) müssen mindestens der Abgasklasse Euro 6 entsprechen; diese neu zugelassenen Fahrzeuge müssen auch mit einer funktionierenden Klimaanlage und Heizung ausgestattet sein;

Fahrzeuge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits zugelassen gewesen und im Rahmen der gewerblichen Personenbeförderung eingesetzt worden sind, dürfen durch den bisherigen Zulassungsinhaber bis zur kraftfahrrechtlichen Abmeldung weiterhin zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes mit PKW - Taxi verwendet werden. Erfolgt die Abmeldung aufgrund der Verlegung des dauernden Standortes des Fahrzeuges in einen anderen Verwaltungsbezirk oder aufgrund der Zuweisung eines neuen Kennzeichens so ist die Weiterverwendung ebenfalls zulässig;

- In den Fahrzeugen muss ein funktionierendes digitales System zur Navigation mitgeführt werden, dessen Kartenmaterial auf dem aktuellen Stand zu halten ist. Die Gewerbetreibenden haben dafür Sorge zu tragen, dass den Lenkern und Lenkerinnen ein solches System zur Verfügung steht. Ausgenommen sind hievon Fahrten im Rahmen von Schülertransporten im Sinne des § 106 Abs. 10 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 48/2021.
- Im Wageninneren sind der Name und der Standort des Gewerbetreibenden sowie das behördliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges sowie betreffendenfalls

die Tarifsätze am Armaturenbrett ersichtlich zu machen. Die Angaben müssen eindeutig und gut lesbar sein.

- Während des Fahrdienstes hat der Lenker oder die Lenkerin den Taxilenker- ausweis für den Fahrgast gut erkennbar am Armaturenbrett des Kraftfahrzeu- ges anzubringen. Der Nachname, der Vorname und - soweit vorhanden - das Lichtbild müssen jedenfalls erkennbar sein. Sofern der Taxilenker ausweis ein solches Lichtbild nicht enthält, ist zusätzlich an geeigneter Stelle ein Lichtbild des Ausweisinhabers oder der Ausweisinhaberin (Passbild im Hochformat) an- zubringen, das die Identität des Inhabers oder der Inhaberin zweifelsfrei er- kennen lässt.
- In Gebieten, für die verbindliche Tarife gemäß § 14 Abs. 1 des Gelegenheits- verkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996 in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2021, festgelegt worden sind (Tarifgebiet), muss ein Fahrpreisanzeiger eingebaut sein und verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn das Taxi aus- schließlich für Fahrten gemäß § 14 Abs. 1a, 1b oder 1c des Gelegenheitsver- kehrs-Gesetzes (siehe dazu auch S. 13 Kennzeichnung der Fahrzeuge (Aus- nahme)), verwendet wird oder die jeweilige Tarifordnung dies vorsieht.

In den übrigen Gebieten von Niederösterreich steht es dem einzelnen Unter- nehmer frei, seine Taxis mit Taxameter auszustatten.

d) Pflichten des Lenkers

(1) Lenker sowie allenfalls mitfahrende Ersatzlenker haben

- ⇒ dem Fahrgast beim Auf- und Abladen des Gepäcks behilflich sein und älteren oder körperlich behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen die notwen- digen Hilfestellungen geben;
- ⇒ nach Beendigung einer Fahrt festzustellen, ob Gegenstände zurückgeblieben sind und diese Gegenstände beim Gewerbeinhaber abzugeben;
- ⇒ das Fahrzeug während des Fahrbetriebes sauber zu halten;
- ⇒ das Rauchen im Fahrzeug zu unterlassen.
- ⇒ über Verlangen des Fahrgastes Auskunft über die Fahrtstrecke, die geschätzte Fahrzeit, den geltenden Tarif und über Ausnahmen davon, den voraussichtli- chen Fahrpreis und die Einrichtung des Fahrpreisanzeigers zu geben sowie ei- nen Abdruck des Tarifes zur Einsicht vorzulegen;
- ⇒ bei Fahrten, bei denen der gesamte Fahrpreis vom Fahrgast direkt nach Been- digung der Fahrt zu leisten ist, einen **Beleg** auszufolgen, auf dem insbesondere Abfahrtsort und Zielort, der Fahrpreis, das Datum, das behördliche Kennzei- chen des Fahrzeuges, der Name und Standort des oder der Gewerbetreibenden inklusive einer Kontaktmöglichkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie eine Kennnummer, die die Identifizierung des Lenkers oder der Lenkerin er- möglicht, angeführt sind, sofern der Fahrgast nicht auf die Ausfolgung des Be- legs verzichtet (kann am Beleg nach der Registrierkassenverordnung erfolgen);

- ⇒ jederzeit Wechselgeld in ausreichender Höhe mitzuführen, sodass auf eine Banknote von 50 Euro herausgegeben werden kann;
- ⇒ die Sitzplätze, den Fußraum sowie den Kofferraum des Fahrzeuges zur sofortigen Benützung durch die Fahrgäste freizuhalten;
- ⇒ im Fahrdienst eine dem Berufsstand und dem Beförderungszweck angemessene Bekleidung zu tragen und ein gepflegtes Äußeres aufzuweisen.

(2) Lenker dürfen von der Beförderung oder Weiterbeförderung ausschließen

- ⇒ Personen, die die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, des übrigen Verkehrs, der Mitfahrenden oder des Lenkers gefährden;
- ⇒ Gepäckstücke, die den Verkehr oder den Betrieb gefährden oder behindern oder das Fahrzeug beschmutzen oder beschädigen können;
- ⇒ Tiere, welche nicht in Behältnissen sicher verwahrt werden oder welche den Verkehr oder den Betrieb gefährden oder behindern oder das Fahrzeug beschmutzen oder beschädigen können; für Hunde besteht jedoch Beförderungspflicht, wenn die zu befördernde Person auf die Begleitung eines Assistenzhundes gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz angewiesen ist - für diese Tiere besteht keine Maulkorb- und Leinenpflicht;
- ⇒ Personen, die sich nicht an ein Rauchverbot halten.

e) Pflichten der Fahrgäste

Fahrgäste haben alles zu vermeiden, was die Sicherheit des Verkehrs gefährden könnte, ihnen ist insbesondere untersagt:

- ⇒ mit dem Lenker während der Fahrt mehr als nötig zu sprechen;
- ⇒ den Lenker bei der Führung des Fahrzeuges zu behindern;
- ⇒ im Fahrzeug zu rauchen;
- ⇒ die der Fahrbahnmitte zugekehrte Außentüre auch bei Stillstand des Fahrzeuges eigenmächtig zu öffnen.

2. RAUCHVERBOT

In Fahrzeugen, mit denen das Taxi-Gewerbe ausgeübt wird, darf nicht geraucht werden. Außerdem muss das Rauchverbot im Taxi ausgeschildert sein. Entsprechende Aufkleber senden wir bei Bedarf gerne zu.

3. KENNZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

- ⇒ Ein Taxi muß durch ein innen mit weißem oder gelbem Licht beleuchtbares, gut sichtbares Schild (mindestens 18 x 10 cm) mit der zumindest von vorne wahrnehmbaren Aufschrift "Taxi" gekennzeichnet sein. Das Schild ist auf dem Dach des Fahrzeuges anzubringen und bei Dunkelheit oder schlechter Sicht zu beleuchten.
- ⇒ Die Beleuchtung des Taxischilds ist bei besetzten Taxis auszuschalten.
- ⇒ Auf ausdrückliches Verlangen eines Fahrgastes ist das Schild abzunehmen.
- ⇒ Ausgenommen von der Kennzeichnungspflicht mit dem Taxischild sind Fahrten gemäß § 14 Abs. 1a, 1b und 1c des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes:
 1. Fahrten, die aufgrund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit den Versicherungsanstalten Rahmentarife vereinbart sind;
 2. Fahrten, die im Zuge der Schülerbeförderung gemäß § 30f des FLAG durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind;
 3. Fahrten, die im Auftrag einer Körperschaft öffentlichen Rechts, im Auftrag eines von einer Körperschaft öffentlichen Rechts beauftragten Unternehmen oder eines Verkehrsverbundes durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind; Fahrten, die im Ersatzverkehr (Schienenersatzverkehr, aber auch Ersatzverkehr für Omnibuskraftfahrlinien) durchgeführt werden;
 4. Fahrten, die im Rahmen der Beförderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen durchgeführt werden, wenn dafür Fahrtkostenzuschüsse von Körperschaften öffentlichen Rechts geleistet werden;
 5. Fahrten, die im Rahmen des Betriebes eines Anrufsammeltaxis gemäß § 38 Abs. 3 KFLG durchgeführt werden;
 6. Fahrten, die über das Tarifgebiet oder die Landesgrenze hinaus erfolgen;
 7. Fahrten, bei denen ausschließlich Sachen befördert werden und die beförderten Sachen ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können (Botenfahrten);
 8. Fahrten, die über eine Pauschalvereinbarung abgerechnet werden, wobei der Fahrpreis jedenfalls über dem einstündigen Zeittarif liegen muss;
 9. Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden, wenn eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie über Abfahrts- und Zielort getroffen wird;

4. PREISE UND TARIFE

Für die Städte

- Krems
- St. Pölten
- Schwechat (einschließlich Flughafen)
- Wr. Neustadt
- sowie für den politischen Bezirk Baden

hat die Landeshauptfrau von Niederösterreich verbindliche Tarife verordnet. Details siehe die jeweilige Tarifverordnungen.

In allen übrigen Gebieten von Niederösterreich kann der Taxiunternehmer seinen Preis frei kalkulieren.

TX-KENNZEICHEN

Seit 1. 2.2023 müssen alle in NÖ zugelassenen Taxis (so wie davor schon in Krems-Stadt, Wiener Neustadt-Stadt und Schwechat) einheitliche KFZ-Kennzeichen mit der Endung TX („TX-Kennzeichen“, zB AM-100TX) führen. Lediglich Taxis, für die zum Stichtag eine Zulassung mit einem Wunschkennzeichen bestand, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeit des Wunschkennzeichens weiterverwendet werden.

STEUERLICHE ASPEKTE

1. NORMVERBRAUCHSABGABE (NOVA) - STEUERBEFREIUNG

Ein Kraftfahrzeug des Personenbeförderungsgewerbe mit PKW-Taxi ist von der NOVA befreit.

Voraussetzung für diese Befreiung von der NOVA ist, dass das Fahrzeug zu mindestens 80 % für den begünstigten Zweck verwendet wird. Das heißt, es muss dieses Fahrzeug nachweislich zu mindestens 80 % in der gewerbsmäßigen Personenbeförderung des Taxi-Gewerbes eingesetzt werden.

In der Regel wird die NOVA vom Fahrzeughändler berechnet, auf den Kaufpreis überwält und an das Finanzamt abgeführt. Die Steuerbefreiung wird im Wege einer Vergütung der Abgabe durch das Finanzamt bewirkt.

2. KRAFTFAHRZEUGSTEUER / MOTORBEZOGENE VERSICHERUNGSSTEUER

Ein Kraftfahrzeug des Personenbeförderungsgewerbe mit PKW-Taxi ist von der Kraftfahrzeugsteuer/Motorbezogene Versicherungssteuer befreit.

3. VORSTEUERABZUG

Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen den Unternehmer zum Vorsteuerabzug.

4. MEHRWERTSTEUER

Im Personenbeförderungsgewerbe gilt der ermäßigte Steuersatz von 10 %.

ENTLOHNUNG UND ARBEITSZEIT DER LENKER/INNEN

Für Arbeiter (= Lenker/Innen) im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW-Taxi gibt es den Bundeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw. Der [Kollektivvertrag](http://www.wko.at/noe/pkw) ist bei der Fachgruppe kostenlos erhältlich bzw. auf unserer Homepage www.wko.at/noe/pkw.

Der Bruttomonatslohn beträgt seit 1. Jänner 2024 € 1.880,- (ab 1.1.2025 € 2.000,-).

Die Normalarbeitszeit im Taxi-Gewerbe beträgt grundsätzlich 55 Stunden pro Woche.

Unter Berücksichtigung der § 5 bzw. 13b Absatz 3 AZG (Arbeitsbereitschaft) beträgt

- für Lenker (ehemals Mietwagengewerbe), welche bis zum 31.12.2020 eine Normalarbeitszeit von 45 Stunden pro Woche vereinbart hatten (insbesondere Arbeitnehmer, welche bis zum 31.12.2020 bei einem Arbeitgeber beschäftigt waren, welcher das Mietwagengewerbe ausübt hat und welche daher bereits bisher höchstens 45 Stunden Normalarbeitszeit vereinbaren konnten)
- und für die Lenker die Schülertransporte gemäß § 106 Abs. 10 Kraftfahrgesetz 1967 durchführen, oder
- Fahrten aufgrund einer ärztlichen Transportanweisung gemäß § 14 Abs. 1a Z 1 GelverkG durchführen, oder
- Fahrten im Rahmen der Beförderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen gemäß § 14 Abs. 1a Z 4 GelverkG durchführen oder
- Fahrten im Rahmen der Beförderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen mit gemäß § 33 KFG genehmigten rollstuhlgerichten Fahrzeugen

durchführen, die wöchentliche Normalarbeitszeit 45 Stunden.

GEHALT DER ANGESTELLTEN

Für Angestellte im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW-Taxi gilt der Bundeskollektivvertrag für Angestellte im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW.

Der [Kollektivvertrag](#) für Angestellte ist ebenfalls bei der Fachgruppe kostenlos erhältlich bzw. auf unserer Homepage www.wko.at/noe/pkw.

Die Normalarbeitszeit beträgt grundsätzlich 8 Std. pro Tag und 40 Std. in der Woche.

KRAFTFAHRRECHTLICHE ASPEKTE

Die im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW-Taxi eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen von der Zulassungsbehörde mit der kraftfahrrechtlichen Verwendungsbestimmung „Kennziffer 25 - Zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt“ zum Verkehr zugelassen werden.

Die dazu erforderlichen Zulassungsbestätigungen für die Behörde werden von der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Pkw ausgestellt.

INTERNETAUFTRITT UNSERER FACHGRUPPE

Die Homepage unserer Fachgruppe erreichen Sie unter der Adresse

<https://www.wko.at/noe/pkw>

Auf unseren Seiten finden Sie:

- den derzeit gültigen Kollektivvertrag für das Taxigewerbe
- die Landesbetriebsordnung für Niederösterreich
- Informationen und Termine zu Taxilenkerkursen und -prüfungen
- Termine der nächsten Befähigungsprüfungen
- Informationen und Termine zum Vorbereitungskurs für die Befähigungsprüfungen und
- aktuelle Informationen

SERVICELLEISTUNGEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich und unsere Fachorganisation stehen Ihnen mit einem umfangreichen Angebot an Service, Beratung und Vertretung zur Verfügung.

Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch!

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW
Tel.Nr. 02742/851-19511; 19512; e-mail: verkehr.fachgruppen2@wknoe.at oder
unter <https://www.wko.at/noe/pkw>.